

Josef Hebel GmbH & Co. KG Bauunternehmungen

Bebaugungsbereich "Ziegeleschle II" in Mengen - Bebauungsplan

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand: 09.11.2023



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Bebaugelbiet "Ziegeleschle II" in Mengen - Bebauungsplan
Faunistisches Gutachten

AUFTRAGGEBER

Josef Hebel GmbH & Co. KG
Bauunternehmungen
Riedbachstraße 9
87700 Memmingen



Telefon: 08331 106-0
Telefax: 08331 106-211
E-Mail: info@josef-hebel.de
Web: www.josef-hebel.de

Vertreten durch: Alexander Hahner

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 09.11.2023

York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methodik	6
4	Ergebnisse und Bewertung	7
5	Fazit	10
5.1	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	10
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs und der Schutzgebiete	5
Abbildung 2:	Blick vom Zentrum des Geltungsbereichs in Richtung Südwesten	6
Abbildung 3:	Gehölzbestände entlang der östlichen, straßenabgewandten Wohnhausseite	6
Abbildung 4:	ehemaliger Viehstall	6
Abbildung 5:	Gehölze am Südwestrand des Geltungsbereichs	6
Abbildung 6:	Ergebniskarte der Brutvogelkartierung	9

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Termine Brutvogelkartierung	7
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes (Bebauung von aktuell landwirtschaftlich genutztem Grünland und Acker sowie einer linearen Feldhecke). Dabei ist zu erörtern, ob es bei Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (Störungsverbot),
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG, also in Gebieten in denen Baurecht durch Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 geschaffen wird, sowie während der Planaufstellung wird durch BNatSchG § 44 Abs. 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

2 Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Stadtrand von Mengen, im Landkreis Sigmaringen in Baden-Württemberg. Es umfasst die Flurstücke 3041 und 3041/1, Gemarkung Mengen. Die rund 1,4 ha große Fläche des Geltungsbereichs wird derzeit vor allem durch Grünlandbewirtschaftung und im Norden und Osten als Ackerfläche genutzt. Im Westen grenzt das Gebiet an drei Einfamilienhäuser mit Privatgärten. Angrenzend an die Häuser befinden sich zwei alte Holzställe, die gegenwärtig nicht mehr genutzt werden. Südlich der Ställe erstrecken sich parallel zur Pfullendorfer Straße eine Strauch-Baum-Hecke aus älteren Eschen, einer Fichte und Weißdorn, Traubenkirsche, Schwarzer Holunder sowie Bergahorn. Die Gehölze weisen weder Baumhöhlen noch Rindenspalten auf, die potenziell für Fledermäuse von Bedeutung sein könnten. Im Süden verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs eine mesophile Hecke aus heimischen Strauch- und Baumarten wie Stiel-Eichen, Vogelkirsche, Roter Hartriegel, Traubenkirsche, Sal-Weide und Holunder. Die Hecke zweigt nach 70 m in nördliche Richtung ab und endet nach ca. 140 m auf Höhe der Bestandsgebäude.

Der Geltungsbereich liegt ca. 160 Meter westlich vom Landschaftsschutzgebiet „Missionsberg“. Innerhalb des LSGs befindet sich das geschützte Biotop 179214371770, ein Feldgehölz westlich der Sonnenlugerschule am Missionsberg. Das geschützte Biotop nimmt eine Entfernung von rund 200 Meter zur Geltungsbereichsgrenze ein. Durch die vorgelagerte Siedlung sowie den ausreichenden Abstand ist mit keinen negativen bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen. Weitere geschützte Biotope wie die Baumhecken im Schwärzental (179214371769) oder das Schilfröhricht am Schwärzenbach (179214379054) weisen aufgrund des Abstands von mehr als 250 Metern ebenfalls keine Betroffenheit auf.

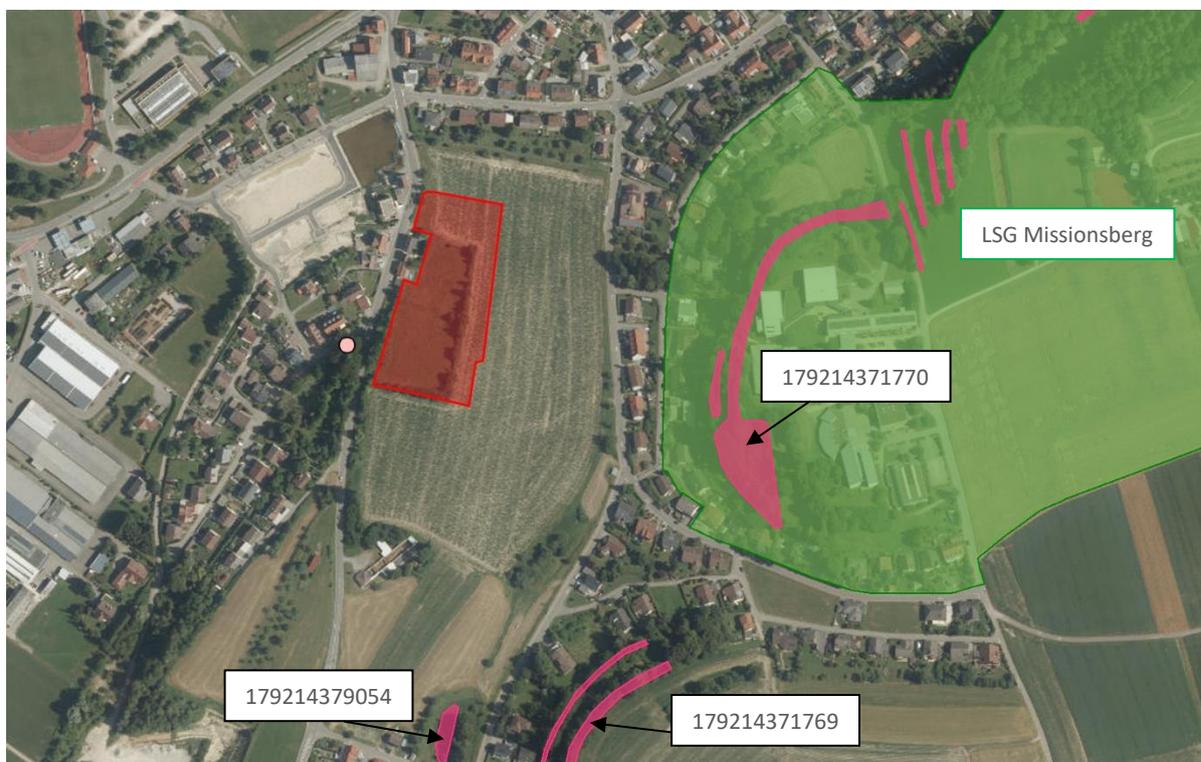


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs und der Schutzgebiete (rot=Geltungsbereich, rosa=geschützte Biotope, grün=LSG)



Abbildung 2: Blick vom Zentrum des Geltungsbereichs in Richtung Südwesten



Abbildung 3: Gehölzbestände entlang der östlichen, straßenabgewandten Wohnhausseite



Abbildung 4: ehemaliger Viehstall



Abbildung 5: Gehölze am Südwestrand des Geltungsbereichs

3 Methodik

Die Brutvögel wurden an vier Terminen nach SÜDBECK et al. (2014) erfasst (vgl. Tabelle 1). Die Kartierungen erfolgten ab Sonnenaufgang bis spätestens 4 Stunden nach Sonnenaufgang. Es wurde

ausschließlich an windarmen und trockenen Tagen kartiert. Die akustisch oder visuell (Fernglas) wahrgenommenen Vögel wurden in Tageskarten eingetragen und nach Abschluss der Kartierungen zu Revierkarten zusammengeführt.

Tabelle 1: Termine Brutvogelkartierung

Datum:	14.04.2023	03.05.2023	26.05.2023	21.06.2023
Uhrzeit:	08:00 – 10:00	06:00 – 07:00	05:15 – 06:15	05:00 – 06:00
Witterung:	Sonnig, 11°C, leichte Brise	leichter Nebel, 8°C, leichte Brise	Sonnig, 12°C, leichte Brise	Bedeckt, 17°C, leichte Brise

4 Ergebnisse und Bewertung

Während der Brutvogelkartierung konnten vorwiegend allgemein häufige Allerweltvogelarten festgestellt werden. Als Brutnachweis wurde dabei ausschließlich die Kohlmeise mit bettelnden Ästlingen an vier Standorten nachgewiesen. Die Amsel, die Mönchsgrasmücke und der Haussperling konnten hingegen durch wiederholte Reviergesänge an mehreren Kartierterminen als Brutverdacht klassifiziert werden. Letztere Art tritt als planungsrelevante Vogelart an den Wohngebäuden im Nordwesten des Geltungsbereichs auf.

Weitere Vogelarten wurde ausschließlich als Nahrungsgäste, beim Überflug oder nur einmalig mit revieranzeigenden Merkmalen nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BZF	*	*	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	*	-
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BZF	*	*	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	DZ	*	*	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	*	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	*	X

Art	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	RL DE	saP-relevant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	*	*	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	DZ	*	*	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	*	*	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BZF	*	*	-
Status: BV = Brutverdacht BN = Brutnachweis BZF = Brutzeitfeststellung NG = Nahrungsgast DZ = Durchzügler			RL BY = Rote Liste Bayern RL DE = Rote Liste Deutschland V = Vorwarnliste  = planungsrelevante Arten		

Die nachfolgende Karte verortet die Nachweise der Brutvögel und grenzt die entsprechenden Brutnachweise und -verdachte ab.

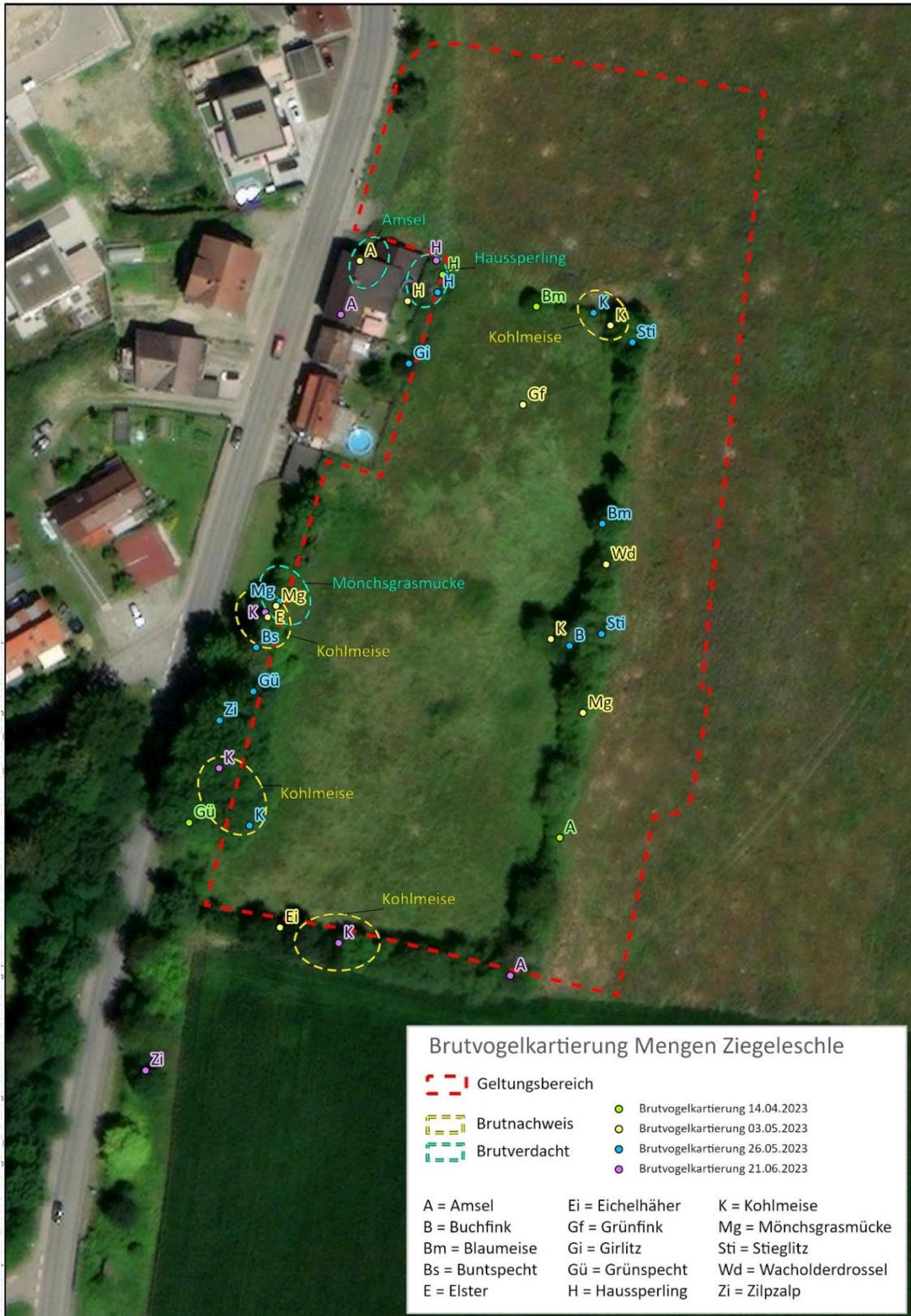


Abbildung 6: Ergebniskarte der Brutvogelkartierung

5 Fazit

Die Kartierungen innerhalb des Geltungsbereichs ergaben, dass der Haussperling die einzige planungsrelevante Vogelart ist, die durch das Vorhaben potenziell betroffen ist. Weitere Artengruppen sind aufgrund ungeeigneter Lebensraumbedingungen nicht von dem Vorhaben betroffen. Für den Haussperling sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abzu prüfen und ggf. geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen festzulegen.

Durch die Lage an der unmittelbaren Grenze zum Geltungsbereich ist im Zuge der projektbedingten Baumaßnahmen von einer potenziellen Beeinträchtigung der Brutplätze des Haussperlings auszugehen. Da im Laufe der Kartierungsarbeiten bis zu 6 Haussperlinge in den Gehölzen nahe dem nördlichen Wohnhaus festgestellt werden konnten, ergibt sich durch das Vorhaben eine Abnahme der Habitatqualität, die zu einem prognostizierenden Bestandsrückgang von drei Brutpaaren führt. Um die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind vor Baubeginn entsprechende Ersatzhabitats ausreichend für die drei Brutpaare des Haussperlings zu schaffen (CEF1). Um im Rahmen der baubedingten Umsetzungen des Vorhabens keine Gelege zu zerstören oder Vögel zu töten, sind darüber hinaus entsprechende Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten (V1).

5.1 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

CEF 1 - Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Installation von je drei künstlichen Nisthilfen pro Brutpaar des Haussperlings angesetzt, die im räumlichen Umfeld des Geltungsbereiches an Hauswänden beziehungsweise Bäumen aufgehängt werden müssen (bspw. Nistkasten „NBH“ der Firma Hasselfeldt). Da am 21.05.2023 sechs Haussperlinge nachgewiesen werden konnten (3 Männchen und 3 Weibchen), die demnach drei Brutpaare ergeben, ergibt sich in Summe eine Anzahl von 9 Nistkästen, die im Vorfeld der Baumaßnahmen funktional angebracht werden müssen.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V1 - Bei der Rodung der Baum-Strauch-Hecke sind die gesetzlichen Schonzeiten (1. März bis 31. Oktober) einzuhalten. Sind Eingriffe außerhalb dieser Schutzzeiten unvermeidbar, sind die Gehölze durch geeignetes Fachpersonal (Artenschutzfachliche Baubegleitung) auf Vogelbruten zu untersuchen. Die Rodungen müssen dann ggf. bis zum Flüggewerden der Jungvögel verschoben werden.